



Organisation der Arbeitswelt **ALTERNATIVMEDIZIN SCHWEIZ**
Organisation du monde du travail de la **MÉDECINE ALTERNATIVE SUISSE**
Organizzazione del mondo del lavoro della **MEDICINA ALTERNATIVA SVIZZERA**

HFP Naturheilpraktiker/in mit eidg. Diplom

Qualitätssicherungskommission QSK

Reglement Übergangsbestimmungen

**Ergänzungen zu den Absätze 9.11 und 9.12
der Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für
Naturheilpraktikerin und Naturheilpraktiker**



Art. 1 Gegenstand des Reglements

- 1.1 Das vorliegende Reglement definiert die Details und Nachweise zur Anwendung der Übergangsbestimmungen gemäss 9.11, 9.12, der Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung (HFP) für Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker.

Art. 2 Übergangsbestimmung 9.11

- 2.1 Die Übergangsregelung 9.11 ermöglicht mit fünf Jahren Berufstätigkeit in der Fachrichtung und bei Erfüllen der Grundbedingungen nach Art. 4 eine direkte Zulassung zur HFP ohne den Nachweis der Modulabschlüsse M1 – M7.

Art. 3 Übergangsbestimmung 9.12

- 3.1 Die Übergangsregelung 9.12 ermöglicht mit zehn Jahren Berufstätigkeit in der Fachrichtung und bei Erfüllen der Grundbedingungen nach Art. 4 eine direkte Zulassung zur HFP ohne den Nachweis der Modulabschlüsse M1 – M7.
- 3.2 Zur Erlangung des eidgenössischen Diploms sind (nur) die Prüfungsteile P1 und P2 erfolgreich zu absolvieren.

Art. 4 Grundbedingungen für die Übergangsbestimmungen 9.11 und 9.12

- 4.1 Zur HFP gemäss diesen Übergangsregelungen wird zugelassen, wer über eine Berufstätigkeit von mindestens fünf bzw. zehn Jahren in der gewählten Fachrichtung gemäss Artikel 5
- und**
- 4.2 über eine ausreichende Aus- und Weiterbildung als Naturheilpraktikerin oder als Naturheilpraktiker gemäss Artikel 6 verfügt.

Art. 5 Nachweismöglichkeiten für Berufstätigkeit in der Fachrichtung

- 5.1 Der Nachweis der Berufstätigkeit muss die Praxistätigkeit von fünf oder zehn Jahren vor der HFP nachvollziehbar belegen.
- 5.2 Die reale Berufstätigkeit muss durch eine der Varianten A, B oder C belegt werden. Für den Nachweis der Berufstätigkeit können maximal 2 Varianten kombiniert werden.
1. Variante A
AHV-Bestätigung für die Selbständigkeit oder einen Anstellungsvertrag über die fünf bzw. zehn Jahre der Berufstätigkeit in der gewählten Fachrichtung

**oder für Selbständige**

abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung für die fünf bzw. zehn Jahre der nachgewiesenen Berufstätigkeit.

2. Variante B
Auflistung als glaubhafte Selbstdeklaration des jeweiligen Jahresumsatzes und Angabe des Behandlungshonorars. Es ist mindestens ein Arbeitspensum von 50% erforderlich. Der Nettoumsatz und die angegebenen Behandlungshonorare müssen ein errechnetes Durchschnittspensum von minimal 440 Stunden jährlich ergeben. Der Stundenansatz und der Nettoumsatz müssen mit Nachweisdokumenten entsprechend belegt werden.
3. Variante C
Auflistung als glaubhafte Selbstdeklaration der Anzahl Patientendossiers. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Dossiers muss angegeben werden. Es ist mindestens ein Arbeitspensum von 50% erforderlich. Die Selbstdeklaration muss ein errechnetes Durchschnittspensum von minimal 440 Stunden jährlich ergeben. Die Selbstdeklaration muss gemäss QSK Vorgabe erfolgen. (Die QSK kann die Deklaration stichprobenweise überprüfen)

Art. 6 Nachweismöglichkeiten für Aus- und Weiterbildung in der Fachrichtung

6.1 Der Nachweis der Aus- und Weiterbildung muss durch eine der nachfolgenden Varianten D, E, F, oder G erfolgen. Für den Nachweis der Berufstätigkeit können maximal zwei Varianten kombiniert werden.

1. Variante D
Belege¹ für eine fünf- resp. zehnjährige EMR-Registrierung in der zu prüfenden Fachrichtung, davon die letzten fünf bzw. zehn Jahre ohne Unterbruch, inklusive fünf bzw. zehn Jahre entsprechende Weiterbildung.
2. Variante E
Belege¹ für eine fünf- resp. zehnjährige ASCA- oder SPAK- oder APTN-Registrierung² in der zu prüfenden Fachrichtung, davon die letzten fünf bzw. zehn Jahre ohne Unterbruch inklusive fünf bzw. zehn Jahre entsprechende Weiterbildung;
und
Eine kantonale Berufsbewilligung für die Tätigkeit als Naturheilpraktikerin oder Naturheilpraktiker.
3. Variante F
Die Bestätigung der bestanden theoretischen und praktischen SHP-Prüfung oder der SBO-TCM - Prüfungen (alle Prüfungsteile, welche zum fraglichen Zeitpunkt zur Erlangung einer A-Mitgliedschaft gefordert waren), andere Fachrichtungsprüfung eines Verbandes oder einer kantonalen Heilpraktiker Prüfung jeweils zu Beginn der deklarierten Berufstätigkeit;

¹ Die Belege sind als Gesamtbeleg im Sinne einer Sammelbestätigung der betreffenden Jahre einzureichen.

² Bei unterbrochener Registrierung verlängert sich die Frist entsprechend



und

Belege³ einer standardisierten Weiterbildungskontrolle während der deklarierten Berufstätigkeit.

4. Variante G

Belege¹ für eine fünf bzw. zehnjährige Aktiv-Mitgliedschaft in einem Fachverband der gewählten Fachrichtung mit äquivalenten Aufnahmebedingungen zur EMR-Registrierung. (Anforderungen entsprechend damaligen EMR-Bedingungen) Inklusive fünf bzw. zehn Jahre entsprechende Weiterbildung.

Art. 7 Inkraftsetzung

7.1 Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung der OdA AM am 30. Juni 2014 genehmigt worden und tritt per sofort in Kraft.

³ Die Belege sind als Gesamtbeleg im Sinne einer Sammelbestätigung der betreffenden Jahre einzureichen.